



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Düsseldorf, den 01.08.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld durch Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.05.2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Weichmacher-Betriebs gemäß § 16 BImSchG am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Feinchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50679 Köln

Datum: 20. Mai 2022

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:
53.04-9021122-0062-G16-
0003/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen
Zimmer: CE291
Telefon:
0211 475-2293
Telefax:
0211 475-2790
thomas.jansen@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes durch Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters

Antrag nach § 16 (1) BImSchG vom 15.01.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 15.01.2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28.01.2022 nach § 16 (1) BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes durch Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1 in 50679 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 (G, E) der Vierten Verordnung zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 20. Mai 2022

Seite 2 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-

0003/21

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Weichmacherprodukten
(Weichmacher-Betrieb)
(R28 / R35 / R38 / R39 / R48 / R62 / R63 / R64)

am Standort

**LANXESS Deutschland GmbH, ChemPark Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstück(e) 110, 112 und 126**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von [REDACTED] Weichmachern (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Aktivkohle-Filterstation, bestehend aus einem Reinigungsstrang mit je vier Aktivkohlefässern á 200 L (2x2-Kombination) (V035AB01FG01) und Ventilator (V035AB01VA01) einschl. Überdachung zur Abreinigung von betrieblichen Abluftströmen bei Nicht-Verfügbarkeit der TAR (R69) für max. 100 h/a



- **Apparative Änderungen:**

Datum: 20. Mai 2022

Seite 3 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Apparat	AKZ	Relevante Größe	Bemerkung
Aktivkohlefilter	V035A-B01FG01	4 x 200 L Fass	Neu
Ventilator	V035AB01VA01	Alt: 350 m ³ /h, L _{WAc} = 96 dB(A) Neu: 500 m ³ /h, L _{WAc} = 90 dB(A)	Änderung

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die beantragte Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die „Errichtung eines Sonnenschutzes für Aktivkohlefilter“**



Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 4 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter den in Anlage 2 Nr. 1 dieses Änderungs-genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen.

IV.

Ausnahmen

Es werden keine Ausnahmen erteilt.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).

VI.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insge-



samt 20.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten (Herstellungssumme) in Höhe von 400,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Tarifstelle 2.5.3.1, Tarifstelle 2.4.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.802,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002156447

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VII.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort ChemPark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstücke 110, 112 und 126 eine Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) in den Gebäuden R28, R35, R38, R39, R48, R62, R63 und R64 des ChemPark in Krefeld Uerdingen, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 05.01.2021 (Az.: 53.04-9021122-0062-G16-0053/18) letztmalig wesentlich geändert worden ist. Die Anlage dient der Herstellung von Weichmacherprodukten in insgesamt sechs Reaktionsanlagen:



Datum: 20. Mai 2022

Seite 6 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Teilanlage	Produkt	Adipinsäure	Essigsäureanhydrid	Laurinsäure	Sebazinsäure	1,2-Propylenglykol	1,3-Butylenglykol	2-Ethylhexanol	Benzylalkohol	Glycerin	n-Butanol	Polyethylenglykol
RA12		x						x				
	Adimoll DO	x						x				
RA13		x		x		x	x	x				x
	Adimoll DO	x						x				
	Ultramoll III	x					x					
	Ultramoll IV	x		x		x						
	Ultramoll V	x					x	x				
	Ultramoll VI	x						x				x
	Ultramoll VII	x				x	x	x				
	Ultramoll M nv	x				x						
RA15		x			x			x	x		x	
	Adimoll BO	x						x	x			
	Adimoll DB	x									x	
	Adimoll DO	x						x				
	Uniplex DBS				x						x	
	Uniplex DOS				x			x				
RA23			x	x						x		
	Unimoll AGF		x	x						x		
	Triacetin		x							x		
RA24			x							x		
	Triacetin		x							x		
RA41		x		x		x						
	Ultramoll IV	x		x		x						
	Ultramoll M nv	x				x						

Die entstehende Produktionsabluft wird im bestimmungsgemäßen Betrieb über die Entlüftungssammelleitung EL1 an die Thermische Abgasreinigungsanlage (R69) des benachbarten Preventol-Betriebes abgegeben und dort verbrannt. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit wurden der Abluftstrom unbehandelt über den Emissionsauslass AL1 abgeleitet. Im Rahmen der Prüfung des vorangegangenen Genehmigungsantrages wurde festgestellt, dass diese Maßnahme nicht den Vorgaben des Emissionsminderungsgebotes der TA Luft entsprach, so dass die nachfolgend aufgeführte auflösende Bedingung erlassen wurde:



Datum: 20. Mai 2022

Seite 7 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

- Bei Ausfall der thermischen Abgasreinigungseinrichtung des Preventol-Betriebes (TAR R69) sind sämtliche abgasverursachenden Vorgänge des Weichmacher-Betriebes unverzüglich abzufahren.

Die Ableitung des im Formular 4 Bl. 1 der Antragsunterlagen bezifferten Abgasstromes (EL1) über die Emissionsquelle AL1 darf erst dann wieder erfolgen, wenn diese mit einer geeigneten redundanten Abgasbehandlungseinrichtung versehen wird und diese ordnungsgemäß in Betrieb genommen worden ist.

Mit dem nun vorgelegten Antrag nach § 16 BImSchG vom 15.01.2021 wird nun beantragt, eine redundante Behandlung des Abluftstromes (EL1) zu errichten und zu betreiben. Zur Realisierung des Vorhabens soll dazu eine Aktivkohlefiltereinheit (V035AB01FG01) bestehend aus zwei parallelen Reinigungssträngen mit je zwei Fässern (2 x 200 L) außerhalb des Produktionsgebäude R35 installiert werden.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der v. g. Verordnung genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).



Datum: 20. Mai 2022

Seite 8 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Nach entsprechend durchgeführter Saldierung konnte festgestellt werden, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben nach Prüfung der eingereichten Unterlagen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG verursacht.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Weichmacher-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Demzufolge wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wird als



überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Durch das beantragte Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden auf bereits versiegeltem Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Der Standort der zu ändernden genehmigungsbedürftigen Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die beantragten Aktivkohlefiltereinheiten werden außerhalb des Produktionsgebäudes auf einer bereits mit einer Teerdecke befestigten Fläche aufgestellt und verrohrt. Diese werden ferner baulich überdacht. Unverändert bleiben ferner die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Bei dem beantragten Aktivkohlefiltersystem, welches lediglich wenige Stunden pro Jahr angesteuert wird, wird eine redundante Behandlung der Abluftströme des Weichmacher-Betriebes erreicht. Dies dient vorrangig der Aufrechterhaltung der Produktion des Weichmacher-Betriebes, da grundsätzlich ein Zwei-Wege-System verfügbar ist. Die Aktivkohletöpfe sind in der Lage, die in der TA Luft vorgegebenen und dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerte sicher einzuhalten. Die Änderung stellt eine adäquate Maßnahme zur Sicherstellung des so genannten Emissions-Minimierungsgebotes nach 5.1.3 TA Luft dar. Mit der beantragten Änderung wird zudem ein weiterer Reststoffstrom eingeführt. Die Vorhabenträgerin hat den Antragsunterlagen entsprechende Übernahmemeerkklärungen beigelegt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass die Gesamtanlage (Weichmacher-Betrieb) auch nach Änderung die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr

Datum: 20. Mai 2022

Seite 9 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21



Datum: 20. Mai 2022

Seite 10 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

als 10 dB(A) unterschreitet. Ein Einwirkungsbereich durch Geräuschemissionen durch den Weichmacher-Betrieb ist demnach nicht gegeben.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 (5b) BImSchG liegt nicht vor, so dass sich die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall durch das beantragte Vorhaben nicht verändern.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 (2) UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 15 vom 14.04.2022, S. 245, lfd. Nr. 188) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 15.01.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten (Weichmacher-Betrieb) gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Datum: 20. Mai 2022

Seite 11 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-

0003/21

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4 der Bezirksregierung Düsseldorf	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht / Planungsrecht / Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 28.01.2022.



Datum: 20. Mai 2022

Seite 12 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-

0003/21

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die antragsgegenständliche Anlage dient zur Herstellung von [REDACTED] Weichmacher-Produkten in insgesamt sechs Produktionslinien. Die im Weichmacher-Betrieb hergestellten Produkte einschl. deren zur Herstellung benötigten Ausgangsstoffe werden unter VII Nr. 1 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides namentlich und abschließend aufgeführt.

Die Anlage ist baulich derart ausgeführt, dass sämtliche abgasverursachenden Vorgänge über eine so genannte Entlüftungssammelleitung (EL1) im Regelbetrieb in der thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) in R69 des benachbarten Preventol-Betriebes (Betreiber: LANXESS Deutschland GmbH) thermisch behandelt werden. Im Falle der Nicht-Verfügbarkeit der v. g. TAR sollen die entstehenden Abgase des Weichmacher-Betriebes über den mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid beantragten Aktiv-Kohlefilter geführt und behandelt werden. Die Ableitung erfolgt sodann über den Emissionsauslass AL1, dessen Ableitbedingungen im Rahmen dieses Verfahrens angepasst werden. Hierzu wird der bestehende Kamin entsprechend der dargelegten Unterlagen von derzeit 12,5 m über Grund auf künftig 16,7 m über Grund erhöht werden.



Datum: 20. Mai 2022

Seite 13 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

Im Rahmen der Realisierung einer Redundanz zur Abluftbehandlung soll die antragsgegenständliche Aktivkohle-Filterstation, bestehend aus einem Reinigungsstrang mit je vier Aktivkohlefässern á 200 L (2x2-Kombination) (V035AB01FG01) und Ventilator (V035AB01VA01) einschl. Überdachung installiert werden. Entsprechend der Angaben der Antragsunterlagen sind die beiden Einrichtungen zur Abluftbehandlung gegeneinander verschaltet, so dass jeweils ein Weg der Abluftbehandlung nicht verfügbar ist. Der nominelle Volumenstrom beläuft sich im Regelbetrieb auf insg. 600 m³/h. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit der TAR in R69 verringert sich der Abluftvolumenstrom, der sodann dem antragsgegenständlichen Aktivkohlefilter zugeleitet wird, auf max. 500 m³/h. Dies wird dadurch erreicht, dass in diesem Betriebszustand keine Stoffbewegungen (Rohstoffübernahmen) in den zum Weichmacher-Betrieb gehörenden Tanklägern R48 und R62 durchgeführt werden, keine Entspannungsvorgänge bei der Essigsäureanhydridanlieferung in R64 stattfinden, keine Produktabfüllung an den Abfüllarmen V064UB01PF01, ...PF02, ...PF04 durchgeführt wird, keine Gebindeabfüllung (V064UB02WM03) erfolgt sowie laufende Reaktionsbatches nach Abschluss der Reaktion durch das Schließen der Dampfbeheizung der Reaktoren abgeschlossen werden. Neubefüllungen werden darüber hinaus nicht durchgeführt, so dass die Emissionsquelle AL2 (Ableitung des Adipinsäuresilos bei Befüllung) während des Ansteuerns der antragsgegenständlichen Aktivkohlefilter nicht betrieben wird. Eine entsprechende Vergabe von Massenstromanteilen ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft sollen die Anforderungen nach Nr. 5 TA Luft im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevanten Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Wird in Nr. 5 die Einhaltung eines bestimmten Massenstroms oder einer bestimmten Massenkonzentration vorgeschrieben, ist im Genehmigungsbescheid entweder der Massenstrom oder – bei Überschreiten des zulässigen Massenstroms – die Massenkonzentration zu begrenzen, es sei denn, dass in den Nummern 5.2 oder 5.4



ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Der zulässige Massenstrom bezieht sich dabei auf die gesamte Anlage.

Die entstehenden Abgase bestehen im Wesentlichen aus organischen Bestandteilen, die gemäß der TA Luft 2002 in die Kategorien der Nummern 5.2.1 (Gesamtstaub, einschl. Feinstaub), 5.2.5 (Organische Stoffe) sowie Nr. 5.2.5 Kl. I zugeordnet werden können. Die Zuordnung der zur Klasse I ergibt sich für die Stoffe aufgrund des Arbeitsplatzgrenzwertkriteriums ($< 25 \text{ mg/m}^3$). Dies betrifft u. a. Laurinsäure, Zinnbis(2-ethylhexanoat) sowie die Adipinsäure. Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass dieses Kriterium für die novellierte Fassung der TA Luft (2021) nicht mehr einschlägig ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die vorgenommene Einstufung zur Klasse I zurückgenommen wird bzw. künftig entschärft wird. Gemäß Nr. 5.1 Absatz 8 der TA Luft 2021 sind Vorsorgeanforderungen, die im Einzelfall bereits über den Stand der Technik festgelegt worden sind, auch weiterhin maßgeblich („Verschlechterungsverbot“). Dies ist vorliegend der Fall, so dass künftig als einzuhaltende Parameter sowohl Stoffe nach Nr. 5.2.5 (org. Stoffe) als auch Stoffe nach Nr. 5.2.5 Kl. I per Auflage festgelegt werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung der vorzunehmenden Emissionsbegrenzungen sollen nach Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer Anlage Messungen durchgeführt werden. Dabei wird grundsätzlich zwischen Einzelmessungen (Nr. 5.3.2 TA Luft), kontinuierlichen Messungen (Nr. 5.3.3 TA Luft) und fortlaufender Ermittlung besonderer Stoffe (Nr. 5.3.4 TA Luft) unterschieden. Aufgrund der Unterschreitung der einschlägigen Massenstromschwellen sind lediglich die Voraussetzungen für Einzelmessungen gegeben. Diese sollen nach Nr. 5.3.2 TA Luft auch wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden. Dies ist jedoch unter Berücksichtigung des Aspektes eines temporären Betriebes von max. 100 Stunden pro Jahr nach hiesiger Auffassung nicht verhältnismäßig, so dass wiederkehrende Messungen lediglich auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durch die Anlagenbetreiberin vorzunehmen sind.

Gemäß Nr. 5.5 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach der Nummer 5.5.2 TA Luft zu bestimmen ist. Den Antragsunterlagen wurde eine gutachtliche Aussage zur „Schornsteinhöhenermittlung nach TA-Luft / VDI 3781 Blatt 4“ (D 0159/02/2021)

Datum: 20. Mai 2022

Seite 14 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21



der Currenta GmbH & Co. OHG beigefügt. Im Ergebnis wird dargelegt, dass der Schornstein der AL1 auf insg. 16,7 m erhöht werden muss, um den Anforderungen zu entsprechen.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 15 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-

0003/21

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Dichtflächen an diversen Flanschen sind als glatte Flächen ausgeführt.

Für die Abdichtung von Flanschen werden bei der Handhabung dieser Stoffe Dichtungsmaterialien eingesetzt, bei denen die spezifischen Leckageraten durch entsprechende Prüfungen nachgewiesen sind. Für die Abdichtungen von Absperrorganen werden ausschließlich Dichtungsmaterialien eingesetzt, die die spez. Leckageraten einhalten können.

Ferner sind Probenahmestellen gekapselt oder mit Absperrarmaturen versehen, die Emissionen, mit Ausnahme der entsprechenden Probenahmen, vermeiden können. Behälteratmungen bzw. Entlüftungen erfolgen über die bestehenden Gaspodelungen.

3.1.3 Geräusche

Zur Beschreibung der mit diesem Antrag verbundenen Änderungen im Hinblick auf das Geräuschimmissionsverhalten des Weichmacher-Betriebes liegt den Antragsunterlagen eine „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Weichmacher-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen“, Gutachten-Nr.: EIP2020-537-1-V1 der Currenta GmbH & Co. OHG bei.

Es handelt sich dabei um die Fortschreibung der schalltechnischen Bewertung, die dem Änderungsgenehmigungsverfahren Az.: 53.04-9021122-0062-G16-53/18 beigefügt wurde. Diese wird lediglich um die apparative Änderung des Ventilators V035AB01VA01 als schalltechnisch relevantes Aggregat ergänzt und dieser ist mit einem L_{WAc} von max. 90 dB(A) ausgelegt. Das auszutauschende Aggregat ist mit einem L_{WAc} von 96 dB(A) angegeben. Es liegt demnach eine geringfügige Verbesserung vor.

Im Rahmen der vorgenommenen Untersuchung wurden zwei Immissionsorte durch den Sachverständigen als maßgeblich definiert, bei



denen eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am ehesten zu erwarten wäre. Es handelt sich dabei um die Immissionsorte an der Duisburger Straße 101 sowie an der Körnerstraße 45 jeweils in Krefeld.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 16 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-

0003/21

Es wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]		Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit	Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45 (WR)	50	35	28	22
2	Duisburger Straße 101 (WA)	55	40	25	23

Anhand der o. g. Ergebnisdarstellung werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm bei der Betrachtung der Gesamtanlage des Weichmacher-Betriebes um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Entsprechende Auflagen zu dieser Thematik werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

3.2 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im laufenden Betrieb der hier vorliegenden Anlage zur Herstellung von Weichmacherprodukten fallen Stoffe an, deren Herstellung/Erzeugung nicht das primäre Ziel ist. Stoffe bzw. Stoffgemische, die nicht entsprechend den Grundlagen der so genannten Abfallhierarchie i. S. d. § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung aufbereitet und wiederverwendet werden können, werden entsprechend energetisch verwertet bzw. beseitigt.

Mit dem vorliegenden Vorhaben entsteht mit der beladenen Aktivkohle neben den bestehenden Reststoffströmen RS1 und RS2 ein dritter Reststoffstrom RS3, der mit einer Tonne pro Jahr beziffert ist und unter dem Abfallschlüssel 07 02 10* geführt wird. Der primäre Entsorgungsweg wird dabei zunächst die Rückgabe an den Hersteller entsprechend § 26 KrWG sein, der gebrauchte Aktivkohlefässer wieder aufbereitet. Sollte dies nicht möglich sein, wird der entstehende Reststoffstrom einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur thermischen Verwertung zugeführt.

Den Antragsunterlagen liegen entsprechende Nachweise und Annahmeerklärungen bei. Die sich aus § 5 (1) Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sind sichergestellt.



Datum: 20. Mai 2022

Seite 17 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit der beantragten Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Es ergeben sich im Vergleich zum Status Quo keine Änderungen.

Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit weiterhin erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Diese beinhalten nach Beendigung des Produktionsprozesses die Reinigung der Apparaturen nebst der Verwertung oder der schadlosen Beseitigung der Abfälle. Die anfallenden Spülwässer werden entweder über die vorhandenen Klär- oder Verbrennungsanlagen ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Im Anschluss wird die Anlage demontiert. Metallschrotte werden recycelt, der anfallende Bauschutt nach vorheriger Untersuchung je nach Einstufung ebenfalls. Das nicht mehr verwertbare Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiematerial verwendet.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Möglichkeit der Verwendung entschieden. Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten des § 5 (3) BImSchG bestehen keine Bedenken.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 (5a) BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in



Datum: 20. Mai 2022

Seite 18 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3 - 8 der 12. BImSchV auch die erweiterten Pflichten nach §§ 9 - 12 der 12. BImSchV. Es liegt ein so genannter Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Die Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) ist ein sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereichs der oberen Klasse i. S. v. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind von dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb des antragsgegenständlichen Aktivkohlefilters nicht betroffen, so dass sich hieraus keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauordnungsrechts, des Bauplanungsrechts sowie des Brandschutzes wurden im laufenden Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Stadt Krefeld geprüft. Diese teilte im Zuge einer ersten Stellungnahme mit, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen baugenehmigungspflichtigen Tatbestand handelt, da die in § 62 (1) der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) aufgeführte Genehmigungsfreiheit entsprechend den Handreichungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) ausschließlich bei isolierten Einzelvorhaben zur Anwendung kommt, die nicht in einem zeitlichen, planerischen oder räumlichen, insbesondere einem funktionellen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben stehen. Die entsprechend erforderliche Baugenehmigung ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

Nach entsprechend durchgeführter Ergänzung der Antragsunterlagen teilt die Stadt Krefeld die abschließende Prüfung des Vorhabens im Rahmen ihrer zweiten Stellungnahme mit und hat keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens vorgetragen.

Das Vorhaben verstößt gegen folgende zwingende Vorschrift(en) der Landesbauordnung:

- § 6 (10) BauO NRW 2018, für die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem Gebäude R 35 und der neuen Aktivkohlefilter-Station



Datum: 20. Mai 2022

Seite 19 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

- § 27 (1) BauO NRW 2018, weil die tragende Konstruktion der Wände und Stützen nicht feuerhemmend ausgeführt werden
- § 30 (2) BauO NRW 2018, für den Verzicht auf eine Gebäudeabschlusswand und Unterschreitung des erforderlichen Abstandes von 5,00 m zur bestehenden Bebauung
- § 31 (1) Nr. 3 BauO NRW 2018, weil die tragende Konstruktion der Decken nicht feuerhemmend ausgeführt werden

Die Zulassung der Abweichungen von den §§ 6, 27, 30 und 31 BauO NRW 2018 werden befürwortet, sofern die im Brandschutzkonzept vom 18.01.2022 des Dipl.-Ing. Herr Friedhelm Kempken aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in Gänze umgesetzt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

- Keine großen Brandlasten innerhalb der Aktivkohlefilterstation
- Die Aktivkohle-Fässer werden während bzw. außerhalb des Betriebes komplett mit Stickstoff überlagert.
- Da die Abluft sauerstofffrei ist, ergibt sich ein geringeres Risiko zur Selbstentzündung.
- Der übrige umgebende Bereich in einem Umfeld von 5 m ist brandlastfrei.
- Niedrige Betriebstemperatur gegenüber der Zündtemperatur und frühzeitige Alarmierung der Werkfeuerwehr.
- Kleine Grundfläche (4,5 m²) und allseitiger direkter Zugriff der Werkfeuerwehr (Kühlmaßnahmen)
- Tragende Stahlstützenkonstruktion und Trapezblechdach (Baustoffklasse A1 nicht brennbar)
- Überschaubare Brandlasten unterhalb der Überdachung
- Werkfeuerwehr nach IndBauR, Punkt 3.13

Entsprechend formulierte Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid mit aufgeführt.

3.6.2 Bodenschutz

3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 5 (4) BImSchG und § 4a (4)



Datum: 20. Mai 2022

Seite 20 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 (1a) BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 30.07.2018 zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes (Az.: 53.04-9021122-0062-G16-53/18) durch Kapazitätserhöhung wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 02.03.2020) für die gesamte Anlage erstellt.

Die Antragstellerin legt in den Antragsunterlagen (Kap. 4.2.6) zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens dar, dass

- keine neuen relevant gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden. Der AZB vom 02.03.2020 behält seine Gültigkeit. Eine Anpassung der Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung keine Bedenken. Die bereits formulierten Auflagen (siehe Genehmigungsbescheid 53.04-9021122-0062-G16-53/18) bleiben unverändert bestehen.

3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange vom Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Entsprechend der abgegebenen Stellungnahme teilt dieses mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Auflagen bzw. Hinweise wurden nicht formuliert.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als „Industriegebiet“ (GI) ausgewiesen. Aufgrund der Lage innerhalb eines



bereits genutzten industriellen Betriebsgeländes wird davon ausgegangen, dass keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG hier keine Anwendung findet.

Gesetzlicher Artenschutz:

Eine Artenschutzuntersuchung ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Bei der beantragten Änderung handelt es sich um den Einbau und Betrieb eines Aktivkohlefilters am Betriebsgebäude R35. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung und der Änderung an einem Gebäude ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unwahrscheinlich. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

NATURA 2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in über 10 km Entfernung (VSG „Unterer Niederrhein“; DE-4203-401). Laut Antragsunterlagen beschränken sich die Auswirkungen des Vorhabens auf einen Radius von 350 m. Aufgrund des erheblich größeren Abstandes kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke der umgebenden NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 21 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21



Weitere Schutzobjekte bzw. –gebiete nach BNatSchG:

In einer Entfernung von je rund 0,6 km befinden sich die nächstgelegenen Naturschutzgebiete „Rheinaue Friemersheim“ und „Rheinaue Ethingen“. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG), mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Anlagenänderung jedoch nicht verbunden. Der Weichmacherbetrieb ist mit Emissionen verbunden, die das LSG 4605-12 („Rheinuferbereich“) erreichen. Mit der beantragten Änderung geht jedoch keine Erhöhungen dieser Emissionen einher, sodass keine Beeinträchtigungen auf das o.g. LSG oder sonstige Schutzgebiete bzw. –objekte zu erwarten sind.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 22 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Belange des Arbeitsschutzes waren Gegenstand der Prüfung des beteiligten Dezernats 55 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Auflagen oder Hinweise wurden nicht formuliert.

3.8 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,



Datum: 20. Mai 2022

Seite 23 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an

a) die regelmäßige Wartung,

b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie

c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten der Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist ein spezielles Merkblatt zur Herstellung von organischen Feinchemikalien (Stand: Dezember 2005) veröffentlicht worden. Eine spezielle Schlussfolgerung existiert bis zum heutigen Tage nicht. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen



dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 20. Mai 2022

Seite 24 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH nach § 16 (1) BImSchG vom 15.01.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Weichmacher-Produkten (Weichmacher-Betrieb) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.802,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 2.5.3.1, 2.4.1.4 sowie und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage (Weichmacher-Betrieb) und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.802,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Datum: 20. Mai 2022

Seite 25 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 20.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten (Herstellungssumme) in Höhe von 400,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 500,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW läge bei 1.675,00 Euro.

Da die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Änderungskosten ergeben, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.675,00 Euro.



Datum: 20. Mai 2022

Seite 26 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-
0003/21

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.172,50 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Weichmacher-Betriebes wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.172,50 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Weichmacher-Betriebes ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Datum: 20. Mai 2022

Seite 27 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	9 h	h	9 h
Gebühr	€	630,00 €	€	630,00 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt neun Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **630,00 Euro**.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren betragen entsprechend der v. g. Ausführungen daher insgesamt **1.802,50 Euro**.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen



sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d S. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a (4) S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (17 Seiten)
 3. Hinweise (3 Seiten)

Datum: 20. Mai 2022

Seite 28 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG****53.04-9021122-0062-G16-0003/21****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

0.	Antragsanschreiben	48 Blatt
0.1.	Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 15.01.2021.....	2 Blatt
0.2.	Anschreiben der LANXESS Deutschland GmbH vom 15.01.2021 ..	2 Blatt
0.3.	Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 20.08.2021 (Ergänzungen).....	7 Blatt
0.4.	Anschreiben der Currenta GmbH & Co. OHG vom 25.01.2021 (Ergänzungen).....	2 Blatt
0.4.1.	Schriftsatz der Currenta GmbH & Co. OHG vom 02.12.2021 (Stellungnahme zur baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit).....	3 Blatt
0.4.2.	Austausch Seite 4-2.....	1 Blatt
0.4.3.	Austausch Seite 4-5.....	1 Blatt
0.4.4.	Austausch Seite 5-33.....	1 Blatt
0.4.5.	Austausch Formular 4 Bl. 1.....	1 Blatt
0.4.6.	Antrag auf Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 (Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO).....	2 Blatt
0.4.7.	Baubeschreibung (Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO).....	2 Blatt
0.4.8.	Ergänzende Bau- und Betriebsbeschreibung.....	3 Blatt
0.4.9.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Anlage I/8 zur BauPrüfVO) einschl. Anlage.....	3 Blatt
0.4.10.	„Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO“ der Currentag GmbH & Co. OHG vom 18.01.2022.....	15 Blatt
0.4.11.	Übersichtsplan UER 0 047 074 – 3	1 Blatt



0.4.12.	Lageplan – EUR 0 047 075 – 2.....	1 Blatt
0.4.13.	Grundriss EG – LXS1047163.....	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
2.	Antragsformulare und Stellungnahmen.....	Blatt
2.1.	Antragsformular 1 einschl. Genehmigungshistorie	10 Blatt
2.2.	Zertifikat nach DIN ISO 14001.....	17 Blatt
2.3.	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....	1 Blatt
3.	Stellungnahme des Betriebsrates der LANXESS Deutschland GmbH.....	1 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand.....	10 Blatt
4.1.	Allgemeines und Daten der Anlage.....	7 Blatt
4.2.	Durchbruchkurven für AP4-60 (Adsorption).....	3 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	37 Blatt
6.	Angaben zu den Stoffen.....	7 Blatt
6.1.	Sicherheitsdatenblatt – Envirocarb AP4-60.....	6 Blatt
6.2.	Liste der gehandhabten Stoffe (Tabelle).....	1 Blatt
7.	Formulare.....	37 Blatt
7.1.	Formular 3 Bl. 1 u. 2 – Technische Daten.....	5 Blatt
7.2.	Formular 4 Bl. 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
7.3.	Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft).....	1 Blatt
7.4.	Formular 6 – Abgasreinigung.....	1 Blatt
7.5.	Formular 4 Bl. 3 – Verwertung/Beseitigung von Abfällen.....	2 Blatt
7.6.	Abfallübernahmeerklärungen.....	3 Blatt
8.	Angaben zum UVPG.....	10 Blatt
9.	Gutachten / Prognosen.....	123 Blatt
9.1.	„Schallemissions- / Immissionsprognose für den Weichmacher-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH am Standort-Krefeld Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG (EIP2020-537-1-V1) vom 15.06.2021.....	109 Blatt



- 9.2. „Schallemissions- / Immissionsprognose für den Weichmacher-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH am Standort-Krefeld Uerdingen“ der Currenta GmbH & Co. OHG (EIP2020-537-2-V1) vom 15.01.2021 (Nachtrag) 2 Blatt
- 9.3. „Brandschutztechnische Stellungnahme – R35 – Errichtung eines Unterstandes zur Überdachung von 4 Aktivkohle-Fässern, Südseite, Achse E/3“ 6 Blatt
- 9.4. „Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft / VDI 3781 Bl. 4 für den Schornstein AL1 im Weichmacher-Betrieb (Anlage 62)“ der Currenta GmbH & Co. OHG (D 0159/02/2021) vom 04.03.2021..... 6 Blatt
- 10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen..... 1 Blatt**
- 11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG..... 1 Blatt**
- 12. Zeichnungen und Pläne..... 6 Blatt**
- 12.1. LXS 1 044 844 – Stahlbau Übersichts- und Detailzeichnung ISO und Ansichten..... 1 Blatt
- 12.2. LXS 1 044 659 – Lageplan..... 1 Blatt
- 12.3. LXS 1 044658 – Übersichtsplan..... 1 Blatt
- 12.4. LXS 1 036993 – R 35 Vakuumsystem / Vorlagen / Rückstand RS1..... 1 Blatt
- 12.5. UE 167839 – R35 (Draufsicht)..... 1 Blatt
- 12.6. LXS 1002006 – R35 EG..... 1 Blatt



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Baurecht

1.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der Mitteilungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

1.2 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld der durch eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 85 (2) Nr. 4 BauO NRW) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschl. des statisch konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 (2) Nr. 2 BauO NRW).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 (1) der Sachverständigenverordnung (SV-VO), der Prüfbericht und eine Erklärung der/des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o. a. Bescheinigung die/der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, die/der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

1.3 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung der/des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass sie/er sich gemäß § 12 (2) SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

1.4 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die



Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.

- 1.5 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme i. V. m. den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen der geprüften brandschutztechnischen Stellungnahme ist besonders hinzuweisen.

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.



- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV NRW) ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,
 - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
 - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

- 2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:
- 2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.



- 2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Krefeld ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist.

https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2019-12/merkblatt_fuer_baugrundeingriffe.pdf

Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept des Herrn Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken vom 18.01.2022 (Projektnr. HK-31-XLVI) ist zwingend zu beachten und in allen Punkten vollständig umzusetzen.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen und -immissionen

4.1.1 Immissionswerte

Nach Durchführung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen ist die Gesamtanlage des Weichmacher-Betriebes so zu betreiben, dass durch die von der v. g. Anlage verursachten Geräusche einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend genannten und im Gutachten EIP2020-537-1-V1 i. V. m. dem Nachtrag EIP2020-537-2-V1 errechneten Beurteilungspegel nicht überschritten werden:



Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Körnerstraße 45	28	22
2	Duisburger Straße 101	25	23

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.2 Geräuschemissionen

4.2.1 Die in der Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose EIP2020-537-1-V1 i. V. m. dem Nachtrag EIP2020-537-2-V1 als notwendig erachteten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung	AKZ	L _{WAc} in dB(A)
Ventilator	V035AB01VA01	90

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schalleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

4.2.2 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 festgelegten Schalleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

4.2.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

4.2.4 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

4.2.5 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.2.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden.



Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.3 Baulärm

- 4.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 4.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 4.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.



4.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.4.1 Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der Emissionsquelle AL1 dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe 50 mg/m³

Organische Stoffe der Kl. I 20 mg/m³

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff.

4.4.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.4.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 4.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

4.4.3 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 4.4.4 vorgeschriebenen Messung ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Emissionsquelle AL1 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.4.4 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 4.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 bei erstmaliger Verwendung als Redundanz nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

4.4.5 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.4.4 sind wiederkehrend auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen zu lassen.

4.4.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.4.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.



4.5 Emissionsminderungsgebot

4.5.1 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage des Weichmacher-Betriebes dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage (TAR R69), der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet.

4.5.2 Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Ausfall der TAR) sind die entstehenden Abgase über die antragsgegenständliche Aktivkohlefilterstation (V035AB01FG01) zu führen, zu behandeln und über die AL1 abzuleiten.

4.5.3 Betriebszeiten der Aktivkohlefilterstation (V035AB01FG01) sind zu protokollieren und in geeigneter Weise im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.5.4 Im Falle einer Störung der TAR R69 sind nachfolgenden Maßnahmen unverzüglich umzusetzen und so die antragsgegenständliche Anlage des Weichmacher-Betriebes in einen kontrollierten und sicheren Zustand zu überführen:

4.5.4.1 Einstellung der Rohstoffübernahmen in den Tanklagern R48 und R62

4.5.4.2 Einstellung der Übernahme von Essigsäureanhydrid in R64

4.5.4.3 Einstellung der Produktabfüllungen an den Abfüllarmen V064-UB01PF01, ...-PF02, ...-PF04

4.5.4.4 Einstellung der Gebindeabfüllung (V064UB02WM03)

4.5.4.5 Schließen der Dampfbeheizung der Reaktionsanlage nach Abschluss laufender Batches

4.5.4.6 Keine Neubefüllung der Reaktionsanlagen

4.6 Ableitbedingungen

4.6.1 Die im Weichmacher-Betrieb entstehenden Abgase sind über die Emissionsquelle AL1 so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Hierzu ist der Kamin entsprechend der Darlegungen in der Schornsteinhöhenermittlung nach TA Luft / VDI 3781 Bl. 4 für den Schornstein AL1 im Weichmacher-Betrieb (Anlage 62)“ (D 0159/02/2021) auf 16,7 m zu erhöhen.



4.7 Emissionen diffuser Quellen

Anlage 2

Seite 11 von 17

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

4.7.1 Pumpen und Rührwerke

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärensseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.7.1.1 Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

4.7.2 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.



Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

4.7.2.1 Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach 4.7.2 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

4.7.3 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

4.7.4 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

4.7.4.1 Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

4.7.4.2 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im



Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

4.7.4.3 Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

4.7.4.4 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

4.7.4.5 Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1, 2, 3 und 4 der



TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

4.7.4.6 Ferner dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 (TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

4.7.5 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 01.12.2025 sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

4.7.5.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

4.7.5.2 Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

4.7.5.3 Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

4.7.5.4 Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 der TA Luft Buchstabe a, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 bis 3



der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

4.7.5.5 Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 (TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

4.7.6 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4.7.7 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, zum Beispiel Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

4.8 Lagerung

Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.8.1 Abweichend von Satz 1 kann für Festdachtanks mit einem Volumen von weniger als 300 m³ in denen flüssige organische Stoffe nach Nummer 5.2.6 Buchstabe a gelagert werden, die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und bei Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von weniger als 10 Prozent Ammoniak auf einen Anschluss des Tanks an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung verzichtet werden.

4.8.2 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.



- 4.8.3 Festdachtanks sind mit Vakuum-/Druckventilen nach Richtlinie VDI 3479 (Ausgabe August 2010) auszustatten.
- 4.8.4 Wenn Lagertanks oberirdisch errichtet sind und betrieben werden, sind die Außenwand und das Dach, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sein können, mit geeigneten Farb-anstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Re-missionsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen. Ausgenom-men sind isolierte Tankflächen und beheizte Tanks.
- 4.8.5 Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der La-gertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maß-nahmen zur Emissionsminderung an-zuwenden.

Anlage 2

Seite 16 von 17

4.9 Bestandsaufnahme

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist eine Bestands-aufnahme mit Angaben zum Dichtheitsnachweis für die gesamte Anlage über die von Nr. 4.7.1, Nr. 4.7.2, Nr. 4.7.4 und Nr. 4.7.5 erfassten Pumpen, Behältern, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung dieser Änderungsgenehmigung vorzulegen.

5. **Abfallwirtschaft**

- 5.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Ent-sorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungs-behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Ab-fallentsorgungsbetriebs beizufügen.

6. **Bodenschutz**

- 6.1 Alle Erdarbeiten sind durch eine erfahrene Fachgutachterin oder einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 6.2 Sollte bei den Aushubarbeiten kontaminierter Boden festgestellt, werden, ist unverzüglich der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu benachrichtigen. (Telefon: 02151/86-2422, -2423, -2424, -2425 oder -2401).



6.3 Der jeweils anfallende verunreinigte Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anlage 2
Seite 17 von 17



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9021122-0062-G16-0003/21

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 (1) BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 3

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) S. 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Landschafts- und Naturschutz**

2.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde der Stadt Krefeld.